



Alexander Berens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Der Weg zur Politik des leeren Stuhls
und zum Luxemburger Kompromiss

Alexander Berens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Alexander Berens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

**Der Weg zur Politik des leeren Stuhls
und zum Luxemburger Kompromiss**

Tectum Verlag

Alexander Berens

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Der Weg zur Politik des leeren Stuhls und zum Luxemburger Kompromiss

Zugl. Diss. Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf 2002

Eingereicht unter dem Originaltitel: „Der Weg der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Politik des leeren Stuhls und zum Luxemburger Kompromiss“

© Tectum – ein Verlag in der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020

ePDF 978-3-8288-7581-4

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Werk unter der ISBN

978-3-8288-4534-3 im Tectum Verlag erschienen.)

Umschlaggestaltung: Tectum Verlag, unter Verwendung des Bildes # 375590020
von AB Visual Arts | www.shutterstock.com

Alle Rechte vorbehalten

Besuchen Sie uns im Internet

www.tectum-verlag.de

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Angaben sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
ACC	Archives centrales du conseil de la communauté européenne
AHC	Archives historiques de la commission de la communauté européenne
ANF	Atlantic Nuclear Force
BAK	Bundesarchiv Koblenz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bzw.	beziehungsweise
CDU	Christlich Demokratische Union
CSU	Christlich Soziale Union
EA	Europa-Archiv
ebd.	ebenda
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefond für Landwirtschaft
EFTA	European Free Trade Association
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion)
EPG	Europäische Politische Gemeinschaft
EPU	Europäische Politische Union
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
etc.	et cetera
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft/Vertrag
EVG	Europäische Verteidigungsgemeinschaft
FDP	Freie Demokratische Partei
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
KAS	Konrad-Adenauer-Stiftung
MLF	Multilateral Force
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OEEC	Organization for European Economic Cooperation
SEC	Secrétariat exécutif de la commission de la communauté européenne
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands

s.o.	siehe oben
TUC	Trades Union Congress
u.a.	unter anderem
UdSSR	Union der Sozialistische Sowjetrepubliken
UNO	United Nations Organization
USA	United States of America
vgl.	vergleiche
WEU	Westeuropäische Union
z.B.	zum Beispiel

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	XI
1. Einleitung	1
1.1. Untersuchungsgegenstand	1
1.2. Kriterien für die Themenwahl, Quellenlage und Stand der Forschung	2
1.3. Theoretischer Ansatz und Begriffsdefinitionen	5
1.4. Problemdiskussion	9
1.4.1. Walter Hallstein	11
1.4.2. Charles de Gaulle	16
1.5. Konkretisierung der Aufgabenstellung	33
2. Grundlagen 1958–1962	35
2.1. Die wirtschaftliche und politische Ausgangslage der EWG	35
2.2. Die institutionelle Organisation der Gemeinschaft	39
2.3. Die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft	41
2.3.1. Frankreich	41
2.3.2. Italien	44
2.3.3. Niederlande	46
2.3.4. Belgien	48
2.3.5. Luxemburg	49
2.3.6. Bundesrepublik Deutschland	50
2.4. Die Verhandlungen über eine europäische Freihandelszone	55
2.5. Reorganisation der OEEC und Atlantische Partnerschaft	66
2.5.1. Nukleare Strategische Verteidigung	73
2.6. Deutsch-französische Annäherung	81

2.7 Die Bemühungen um eine politische Union.....	87
2.8. Die Hinwendung Großbritanniens zu Europa	90
2.9. Die Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik.....	98
2.9.1. Auf dem Weg zu einem gemeinsamen Agrarmarkt	104
2.9.2. Die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik.....	113
3. Vom Veto zur Politik des leeren Stuhls	115
3.1. Die Bemühungen um eine politische Union II.....	115
3.2. Die Beitrittsverhandlungen mit Großbritannien	131
3.3. Die Entwicklung des deutsch-französischen Vertrages	140
3.4. Auswirkungen auf die Gemeinschaft.....	144
3.4.1. Ein synchronisiertes Arbeitsprogramm	151
3.5. Deutsch-französische Beziehungen	153
3.6. Agrarpolitik.....	163
3.7. Getreidepreis und Kennedy-Runde.....	165
3.8. Die Bilanz Ende 1963	170
4. Das Jahr 1964	175
4.1. Der gemeinsame Getreidepreis	177
4.2. Vertiefung deutsch-französischer Interessensgegensätze in der Europa- und Bündnispolitik.....	180
4.2.1. Ursachen deutsch-französischer Dissonanz.....	184
4.2.2. Die deutsch-französischen Konsultationen vom 3./4. Juli 1964	187
4.2.3. Innerdeutsche Diskussionen	195
4.3. Weichenstellungen.....	196
5. Die Etappe zum Gipfel	203
5.1. Eine Bestandsaufnahme	203
5.2. MLF und Getreidepreis	205
5.3. Das Ende 1964 und Aussichten auf das Jahr 1965.....	219

5.4. Vergebliche Bemühungen um eine politische Union	229
5.5. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft am Vorabend der Krise	234
5.5.1. Eine optimistische Stimmung	235
5.5.2. Die Vorschläge der Kommission zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik	236
5.5.3. Inhalt der Vorschläge	237
5.5.4. Bewertung der Vorschläge.....	244
5.5.5. Veröffentlichung der Vorschläge.....	249
5.5.6. Handhabung der Vorschläge.....	254
5.6. Ausbruch der Krise des leeren Stuhls.....	268
5.7. Die Pressekonferenz de Gaulles vom 9. September 1965.....	283
5.8. Die Beseitigung der Krise.....	288
5.8.1. Die Entscheidung in Luxemburg	292
6. Schlussbetrachtung.....	303
Literaturverzeichnis	313
1. Quellen	313
1.1. Ungedruckte Quellen	313
1.2. Gedruckte Quellen	313
1.2.1. Jahrbücher, Dokumentensammlungen, Zeitschriften etc.	313
1.2.2. Memoiren, Denkschriften etc.....	315
1.2.3 Interviews	316
2. Monographien	317
3. Aufsätze	320

Vorwort

Europa und die europäische Einigung sind nach wie vor aktuelle und wichtige Themen, gerade in einer Zeit, in der die Welt und damit auch der europäische Kontinent und seine Bevölkerung im Wandel sind. Wir alle stehen vor großen Herausforderungen, die an den einzelnen Ländergrenzen nicht halt machen. Die Wegkreuzung, an der wir angekommen sind, stellt uns vor die Wahl und wir werden jetzt entscheiden müssen, welchen Weg wir gerade in Europa gehen wollen. Wollen wir zurück in eine Welt, in der die nationale Note wieder überbetont wird und die zum Teil mit Eingriffen in die rechtsstaatliche Ordnung einhergeht, wie manche Tendenzen in europäischen Ländern befürchten lassen? Wozu überbordender Nationalismus geführt hat, wissen wir aus den Geschichtsbüchern und noch von Zeitzeugen. Oder haben wir den Mut, einen Schritt nach vorne zu gehen und dem Pfad weiter zu folgen, den große Europäer nach den Katastrophen der Weltkriege und deren Auswirkung auf Europa begonnen haben? Sind wir bereit, den europäischen Zusammenhalt weiter zu festigen und damit den Frieden zu sichern oder lösen wir die Bande, die über lange Zeit aufgebaut wurde und wir fallen zurück in archaische Zeiten. Das sind große Fragen der Zeit und wir haben die Wahl. Wir sollten die Annehmlichkeiten und Freiheiten, welche die bisherige europäische Einigung hervorgebracht hat, nicht leichtfertig aufs Spiel setzen. Sicherlich ist die Europäische Union nicht perfekt und es gibt noch viel zu verbessern, doch die Idee, die hier zugrunde liegt, ist das Beste, was wir haben. Für die Bedenken träger sei gesagt, dass es sich bei der europäischen Einigung nicht um eine Auflösung der Kulturen oder Nationen geht, denn es ist die Vielfalt, die Europa besonders macht. Vielmehr sei an die Weitsicht derer appelliert, die in der Verantwortung stehen, Europa weiterzuentwickeln, eine Vision Europas zu entwerfen, die in einer Fö-

deration der Vereinigten Länder mündet und die auf den drei Säulen des Friedens, der Freiheit und den Menschenrechten beruht.

Dr. Alexander Berens im August 2020

1. Einleitung

1.1. Untersuchungsgegenstand

Gegenstand der vorliegenden Dissertation ist die Erforschung der Ursachen und Hintergründe, die zu einer schweren Krise der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Jahren 1965/66 geführt haben.

Die sechziger Jahre bildeten im Rahmen des westeuropäischen Einigungswerkes einen Zeitraum, welcher gekennzeichnet war von Richtungs- und Verteilungskämpfen sowohl innereuropäischer als auch atlantischer Natur. Kennzeichnend für diese Tendenz waren u.a. die Umstände, die 1963 zu dem französischen Veto gegen den Beitritt Großbritanniens in die EWG führten sowie jene Phase der Gemeinschaftsgeschichte, die sich von Juli 1965 bis zum Januar 1966 erstreckte, und die bis dato schwerste Krise der noch jungen EWG heraufbeschor. Diese als „Politik des leeren Stuhls“ bekannt gewordene Krise bezog sich auf die fast sieben Monate andauernde Vakanz der französischen Delegation. Die Franzosen kehrten erst wieder aufgrund einer Vereinbarung, die Ende Januar 1966 in Luxemburg unter den sechs Außenministern der Mitgliedstaaten getroffen wurde, in die Gemeinschaft zurück. Dieser sogenannte „Luxemburger Kompromiss“ legte die Krise bei und führte dazu, dass die Gemeinschaft wieder ihre normale Tätigkeit aufnehmen konnte, die zuvor über ein halbes Jahr blockiert gewesen war.

Da der zu untersuchende Bereich eine sehr komplexe Struktur aufweist, ist es im Interesse der Arbeit, eine Abgrenzung vorzunehmen, um somit die Überschaubarkeit zu wahren. Das hat zur Folge, dass nicht alle Tätigkeitsfelder der Gemeinschaft in dem entsprechenden Untersuchungszeitraum, etwa die Verkehrs- oder Energiepolitik, betrachtet werden können.

Der Untersuchungsgegenstand richtet sich daher primär auf die Umstände und Hintergründe, die zu den Ereignissen von 1965/66 ge-

führt haben und bemüht sich um eine intensive Bearbeitung des dazu zur Verfügung stehenden Materials.

Einleitend ist es erforderlich bestimmte Grundlagen aufzuzeigen, um die inneren und äußeren Zusammenhänge einzelner relevanter Handlungsstränge zu erfassen. Dies soll in dem Versuch münden, die gestellte Aufgabe in einem Entwicklungsprozess darzustellen und in einem Gesamtbild zusammenzufassen.

Der Untersuchungszeitraum ließ sich durch politische Fakten terminieren, wobei der Anfang durch das Inkrafttreten der Römischen Verträge am 1. Januar 1958, und das Ende durch die Politik des leeren Stuhls 1965 und den Luxemburger Kompromiss gekennzeichnet wird. Die Gesichtspunkte, die zur Bestimmung des Untersuchungszeitraumes geführt haben, lagen in der Annahme begründet, dass die Ursachen der Politik des leeren Stuhls weniger in technischen Auseinandersetzungen zu suchen waren, wie es zunächst den Anschein hatte, als vielmehr in den unterschiedlichen Auffassungen, wie in der Gestaltung der weiteren europäischen Einheit zu verfahren sei. Dieser Umstand ist letztendlich der ausschlaggebende Punkt, der zur Kollision in Brüssel führte. Die Länge des angegebenen Untersuchungszeitraumes weist darauf hin, dass die Krise des leeren Stuhls nicht als separates Ereignis zu betrachten ist, sondern sich als Höhepunkt eines Weges mit vielen Etappen präsentiert, dessen Ausgangspunkt schon in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre zu setzen ist, wo wichtige Merkmale für den weiteren Verlauf der Entwicklung zu definieren sind. Von diesem Punkt ausgehend kann von einem Weg gesprochen werden, den die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zur „Politik des leeren Stuhls“ und dem ihr folgenden „Luxemburger Kompromiss“ zurücklegte.

1.2. Kriterien für die Themenwahl, Quellenlage und Stand der Forschung

Das Spektrum der europäischen Integration beinhaltet weitreichende Forschungsfelder. Da aber der Umfang einer wissenschaftlichen Arbeit nicht unbegrenzt ist, scheint es im Sinne des Verständnisses und einer sorgfältigen Bearbeitung ratsam, die wissenschaftliche Untersuchung auf den Kernpunkt und seine Peripherie zu begrenzen. Die Entschei-

dung, die „Politik des leeren Stuhls“ und den „Luxemburger Kompromiss“ zum Inhalt einer wissenschaftlichen Untersuchung zu machen, basiert auf dreierlei Gründen: Erstens bilden beide in der Geschichte der Europäischen Gemeinschaften eine Zäsur. Zum einen dadurch bedingt, dass eine Delegation entgegen den Bestimmungen des Vertrages die gemeinsamen Gremien verließ und wissentlich die volle Tätigkeit der Gemeinschaft blockierte. Zum anderen übte die Vereinbarung, welche zur Beendigung der Krise führte, einen beträchtlichen Einfluss auf die nachfolgende Entwicklung aus. Daraus ergibt sich zweitens die Feststellung, dass die Ereignisse der Jahre 1965/66 einen wesentlichen Bestandteil der Entwicklung bis zum heutigen Status Quo der Europäischen Union darstellen. Drittens wurde die Entscheidung durch den Ablauf der Sperrfristen für internes Aktenmaterial bestärkt, was die Möglichkeit offerierte, die Thematik einer neuen wissenschaftlichen Bewertung zu unterziehen.

Durch die großzügige Archivpraxis der Institutionen in Brüssel sowie aufgrund der außerordentlichen Hilfe der freundlichen Mitarbeiter wurde die vorliegende Analyse erheblich erleichtert. Es waren mehrere Archivreisen notwendig, um den bisher unveröffentlichten und sehr umfangreichen Fundus der historischen Archive der Kommission, ihres Generalsekretariates und des Rates, der sich größtenteils nun nicht mehr in Brüssel, sondern im Historischen Archiv der Europäischen Gemeinschaften in Florenz befindet, zu erschließen. Dieser Aktenfundus bezieht sich primär auf die Jahre 1964–1966.

Weiteres Material für die vorliegende Arbeit fand sich im persönlichen Nachlass Walter Hallsteins im Bundesarchiv Koblenz und der Konrad Adenauer Stiftung in Sankt Augustin. Auch waren für die Analyse nicht veröffentlichte Dokumente des politischen Archivs des Auswärtigen Amtes, vormals Bonn, äußerst aufschlussreich. Um die Wertung und Einschätzung der unzähligen Dokumente vorzunehmen, und um so das Bild der wesentlichen Entscheidungsprozesse zu verdeutlichen, erwiesen sich ebenfalls die Memoiren beteiligter Protagonisten, bereits edierte Dokumentenbände als auch fundierte Sekundärliteratur vor allem für die ersten Kapitel der Untersuchung als sehr hilfreich. Überdies fand die Oral History eine Anwendung.

Die Bedeutung der Politik des leeren Stuhls und des Luxemburger Kompromisses wurde schon von zeitgenössischen Autoren erkannt.

Vor allem im angelsächsischen Raum nahm man sich der Thematik unter dem frischen Eindruck der Ereignisse besonders an. Zu nennen sind hier: *Miriam Camps, European Unification in the Sixties. From the Veto to the Crisis* (1967); John Newhouse, *Collision in Brussels. The Common Market Crisis of June 1965* (1967) und John Lambert, *The Constitutional Crisis 1965–1966*¹ (1966). Hatten die Autoren auch keinen Zugriff auf die Gesprächsprotokolle, so wird bei allen drei Arbeiten ersichtlich, dass sie über außerordentlich gute und interne Informationsquellen verfügt haben müssen, was dann auch durch die in Brüssel erschlossene Aktenlage bestätigt werden konnte.

Im Zusammenhang mit den Ereignissen von 1965/66 sind auch die Beiträge des Korrespondenten der FAZ, Ernst Kobbert, *Der politische Kern der EWG-Krise* und *Europa der Interpretationen. Die Entwicklung der Krise in der EWG seit dem 30. Juni 1965*² zu erwähnen. Aufschlussreich ist auch der Aufsatz des ehemaligen Staatssekretärs im Auswärtigen Amt und unmittelbarem Beteiligten, Rolf Lahr, *Die Legende vom Luxemburger Kompromiss*³ (1983). Die Ereignisse rund um die Politik des leeren Stuhls und den Luxemburger Kompromiss finden sich auch in Gesamtdarstellungen über die Entwicklung der Europäischen Gemeinschaft. Hier ist u.a. auf die Arbeit des ehemaligen Kommissionsmitgliedes Hans von der Groeben, *Aufbaujahre der Europäischen Gemeinschaft. Das Ringen um den Gemeinsamen Markt und die Politische Union (1958–1966)*⁴, zu verweisen. Neueren Datums ist die Arbeit von Andrew Moravcsik, *The Choice of Europe. Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht*⁵, in der auch die Periode von 1958–1969 abgehandelt wird, aber der Politik des leeren Stuhls

1 Vgl. Camps, Miriam, *European Unification in the Sixties, From the Veto to the Crisis*, London 1967; Newhouse, John, *Collision in Brussels. The Common Market Crisis of June 1965*, New York 1967; Lambert, John, *The Constitutional Crisis 1965–1966*, in: *Journal of Common Market Studies*, Volume IV, May 1966, Number 3, S. 195–228

2 Vgl. EA, Folge 14/1965, S. 511ff.; EA, Folge 24/1965, S. 919ff.

3 Vgl. EA, Folge 8/1983, S. 223ff.

4 Vgl. Groeben, Hans von der., *Aufbaujahre der Europäischen Gemeinschaft. Das Ringen um den Gemeinsamen Markt und die Politische Union (1958–1966)*, Baden-Baden 1982

5 Vgl. Moravcsik, Andrew, *The Choice of Europe. Social Purpose and State Power from Messina to Maastricht*, New York 1998

und dem Luxemburger Kompromiss aufgrund der Beleuchtung der Gesamtzeit bis 1992 nur wenige Seiten gewidmet sind.

Dem Umstand, dass die französische Politik und insbesondere die Person des damaligen Staatspräsidenten de Gaulle für die Thematik eine wesentliche Rolle spielen, wird sowohl in älteren als auch neueren Arbeiten Rechnung getragen. An der zeitgeschichtlichen Bedeutung Charles de Gaulles im Zusammenhang mit der Krise der Politik des leeren Stuhls ist nicht zu zweifeln. Eine gewisse Problematik besteht jedoch darin, dass die Politik des Generals zumeist nicht in ihrem vollen Umfang erkannt und somit ihrer europäischen Dimensionalität beraubt wurde. Dies führte zu einer Reduzierung seiner Politik auf einen bestimmten Blickwinkel, um sein Handeln in der europäischen Einigungspolitik zu rechtfertigen. Ein solcher Ansatz wird aber dem Denken de Gaulles in keinsten Weise gerecht. Ansätze einer Revision der Sichtweise über die Politik des Generals finden sich in dem Aufsatz von Wilfried Loth, *De Gaulle und Europa. Eine Revision*, worin der Versuch unternommen wird die Person de Gaulles vom starren Bild des Nationalisten zu befreien und die europäischen Dimensionen seiner Politik darzulegen. Von demselben Autor stammt auch eine Neubewertung des Verhältnisses Walter Hallstein/Charles de Gaulle, *Hallstein und de Gaulle. Eine verhängnisvolle Konfrontation*.⁶

1.3. Theoretischer Ansatz und Begriffsdefinitionen

Das vorliegende Quellenmaterial legt eine Untersuchung mit einem empirisch- analytischen Ansatz nahe. Aus diesem Grunde bedarf es in gebotener Kürze einer Erläuterung wiederholt auftauchender und problemrelevanter Begriffe.

Zunächst der Terminus *Supranationalität*. Bei einer supranationalen Organisation handelt es sich um eine Institution, welche über den Nationalstaaten angesiedelt ist. „Im Gegensatz zu anderen internationalen Organisationen übertragen die Nationalstaaten einer supranati-

6 Vgl. Loth, Wilfried, *De Gaulle und Europa. Eine Revision*, in: Historische Zeitschrift, Band 253/1991, S. 629ff.; ders., *Hallstein und de Gaulle: Die verhängnisvolle Konfrontation*, in: Loth, Wilfried/Wallace, William/Wessels, Wolfgang (Hrsg.), *Walter Hallstein – Der vergessene Europäer*, Bonn 1995, S. 171ff.

onalen Organisation einen Teil ihrer nationalen Souveränitätsrechte, das heißt die supranationale Organisation kann unabhängig von den Nationalstaaten eigene Entscheidungen treffen.“⁷ Aus diesem Grund definiert das Europarecht die Supranationalität als eine „verfassungsrechtliche Durchsetzbarkeit öffentlicher Gemeinschaftsgewalt gegen Staatsgewalt. In dieser Bedeutung ist Supranationalität Verfassungsprinzip der Gemeinschaften.“⁸ Es bleibt hier aber zu betonen, dass es auf die rechtliche Durchsetzbarkeit ankommt, wie etwa bei Gerichtsverfahren gegen eines der Mitgliedsländer der Gemeinschaft. Ein physischer Zwang als Sanktionsmittel bleibt Eigenschaft der Staatsgewalt, denn es muss bewusst bleiben, dass es sich bei den Gemeinschaften um Rechtsgemeinschaften handelt.⁹

Eine supranationale Organisation kann in den ihr zugesprochenen Teilbereichen im internationalen System eigenständig politisch agieren. Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) stellte die erste supranationale Gemeinschaft dar, da ihr nationalstaatliche Kompetenzen in den Bereichen Kohle und Stahl übertragen wurden. Ihr folgte 1958 die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Schritt für Schritt ihre Kompetenzen auf wichtige Teilbereiche der nationalen Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten ausweitete. Die Tradition der supranationalen Organisation setzte sich mit der Europäischen Union fort. Dagegen handelt es sich bei den Vereinten Nationen um eine internationale Organisation, wo zwar der Sicherheitsrat für alle Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen kann, aber die USA, Russland, China, Frankreich und Großbritannien als ständige Mitglieder des Sicherheitsrates ein Vetorecht beanspruchen können, was verhindert, dass ihre nationale Souveränität eingeschränkt wird.¹⁰ Weiterhin wird im Zusammenhang mit der Supranationalität häufig das Adjektiv *föderal* verwendet. *Föderalismus* bezeichnet ein politisches Grund- und Gestaltungsprinzip, das auf der Basis eines bündnishaften Zusammenschlusses von grundsätzlich gleichberechtigten Staaten beruht, die aber

7 Zitiert nach Thiemeyer, Guido, Supranationalität als Novum in der Geschichte der internationalen Politik der fünfziger Jahre, in: The Journal of European Integration History, Baden-Baden 1998, S. 5

8 Vgl. Ipsen, Hans Peter, Europäisches Gemeinschaftsrecht, Tübingen 1972, S. 67

9 Vgl. ebd. S. 67, Anmerkung 45

10 Vgl. Thiemeyer, a.a.O. S. 6

in der Einheit des Ganzen ihre individuellen Eigenarten behalten. Für den Zusammenschluss bedarf es einer gewissen Homogenität der einzelnen Mitglieder, die eine wichtige Voraussetzung darstellt. Bei der Form des Zusammenschlusses kann es sich um einen Bundesstaat oder einen Staatenbund handeln. Der *Staatenbund* ist ein völkerrechtlicher Zusammenschluss souveräner Staaten, der auch als *Konföderation* bezeichnet werden kann. Die einzelnen Mitgliedstaaten bleiben völkerrechtlich souverän und haben zu jeder Zeit die Möglichkeit aus dem Bund auszutreten. Der Zusammenschluss erfolgt durch einen völkerrechtlichen Bundesvertrag und die Institutionen des Staatenbundes finden sich in der Regel in Form einer repräsentativen Versammlung, gemeinsamen Exekutivorganen für die Ausführung gemeinsamer Aufgaben sowie einer Schiedsgerichtsbarkeit, um Streitigkeiten zwischen den Gliedstaaten beizulegen. Der Staatenbund ist eine Form von zwischenstaatlichem Föderalismus. Beispiele für einen Staatenbund bildeten der Deutsche Bund von 1815–1866, die amerikanische Konföderation von 1778–1787 oder gegenwärtig das Britische Commonwealth. Der *Bundesstaat* ist eine durch die Verfassung des Gesamtstaates staatsrechtliche Verbindung von Staaten, die so gestaltet ist, dass die einzelnen Gliedstaaten über verfassungsmäßig gesicherte, eigenständige und nicht beschränkbare Kompetenzbereiche verfügen, an der Bildung des Bundeswillens institutionell und verfahrensmäßig beteiligt sind sowie die äußere Form der Gliedstaaten in der Verfassung festgelegt ist, z.B. Länder, Kantone etc. Die Souveränität im völkerrechtlichen Bereich liegt bei einem Bundesstaat aber nicht bei den Gliedstaaten, sondern beim Bund. Die Gliedstaaten haben in einem Bundesstaat ein in der Verfassung niedergelegtes Mitwirkungsrecht bei Verfassungsänderungen und bei der Gesetzgebung des Bundes. Regierung, Verwaltung, Rechtsetzung und Rechtsprechung sind zwischen Bund und Gliedstaat aufgeteilt. Die Beziehungen zwischen Bund und Gliedstaaten sind durch wechselseitige Begrenzungen der Herrschaftsbereiche, durch gegenseitige Abhängigkeiten als auch durch eine Vielzahl von politischen Verflechtungen gekennzeichnet. Ein weiteres wichtiges Kennzeichen des Bundesstaates ist der Vorrang des Bundesrechtes vor dem Recht der Gliedstaaten. Die Kompetenzen liegen beim Bund, aber den Gliedstaaten werden bei der Durchführung dieser Kompetenzen Mitwirkungsrechte eingeräumt. Ein Beispiel für einen Bundesstaat ist

die Bundesrepublik Deutschland, verfassungsrechtlich ist dies in Art. 20 GG festgelegt. An dieser Stelle ist es wichtig anzumerken, dass in der politischen und wissenschaftlichen Diskussion der Föderalismus bzw. föderal zumeist mit der bundesstaatlichen Ordnung gleichgesetzt verwendet wird.¹¹

Gleichwohl bedarf noch der Begriff der *Integration* einer Klärung. Wenn man die Integration verstanden wissen will als einen Prozess zwischen Staaten und Gesellschaften unterschiedlicher Nationalität, in dem einzelne Teile zu einem neuen Ganzen verbunden werden, dann stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage nach dem notwendigen Maß der Übertragung nationaler Kompetenzen auf die übergeordnete Organisation. Hier gilt es zu unterscheiden zwischen dem *Konstitutionalismus* und *Funktionalismus*. Der Konstitutionalismus „will die Verbreitung einer bestimmten Regierungsform nicht nur als förderliches Friedenselement empfehlen, sondern auch als Strukturprinzip regionaler Zusammenschlüsse und damit die Föderation als Gestaltform.“¹² Hier gilt das Prinzip: Functions follows form. Wenn es also zur Schaffung gemeinsamer und verfasster Institutionen käme, dann würden sich auf dieser Grundlage funktionale Lösungen für die infolge einer Integration notwendigerweise auftretenden Probleme im ökonomischen und sozialen Bereich finden lassen.

Der Funktionalismus vertraut gewissermaßen auf die selbsttätige Wirkung von „sozialen und wirtschaftlichen Interessen, Bedürfnissen, Funktionen und Aufgaben, die in hochkomplexen, miteinander verflochtenen, territorial nicht mehr [...] abgrenzbaren Industriegesellschaften z.T. nur noch von den Staaten gemeinschaftlich bewältigt werden können, die sich daher die ihnen adäquaten, inter- und supranationalen Organisationsstrukturen schaffen und die langfristig sogar die nationalstaatlich-machtpolitischen Begrenzungen als ineffektiv

11 Vgl. Beyme, Klaus von/Czempiel, Ernst-Otto/Kielmannsegg, Peter Graf/Schmoock, Peter (Hrsg.), Politikwissenschaft. Eine Grundlegung, Band III: Außenpolitik und Internationale Politik, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1987, S. 326; Laufer, Heinz, Das föderative System der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 1991, S. 256ff.

12 Zitiert nach Ipsen, a.a.O. S. 983

und atavistisch zu überwinden vermögen.“¹³ Die Kurzformel lautet hier: Form follows function.

Neben diesen idealtypischen Integrationstheorien finden sich aber auch noch weitere vermittelnde Zwischenpositionen, etwa die *Neofunktionalistische*, welche die Bedeutung von politischen Instanzen und Prozessen betont oder die *Transaktionistische*, die nationale und internationale Gesellschaftsbildungen durch typische gemeinsame Kommunikationsmuster (Transaktionen) sowie durch komplementäre Verhaltensgewohnheiten, die störungsfreie Kommunikation auch über nationale Grenzen hinweg ermöglichen, erklärt.¹⁴

1.4. Problemdiskussion

Die zweite Hälfte des Jahres 1965 und der Januar 1966 dokumentieren in der Gemeinschaftsgeschichte eine ernsthafte institutionelle Krise. Eine Krise bezeichnet im Allgemeinen eine äußerste Situation, einen Höhepunkt oder einen entscheidenden Einschnitt. Im Falle der Politik des leeren Stuhls und des Luxemburger Kompromisses treffen alle drei Definitionen zu. Die äußerste Situation bestand zunächst in dem vertragswidrigen Rückzug der Franzosen aus den Organen der Gemeinschaft und der damit einhergehenden Blockade der Gemeinschaftstätigkeit. In der Politik des leeren Stuhls zeigte sich überdies der Höhepunkt einer längeren Auseinandersetzung über die Gestaltung der europäischen Einigung. Und schließlich kristallisierte sich der Luxemburger Kompromiss als ein bedeutsamer Wendepunkt für die zukünftige Entscheidungsfindung im Ministerrat heraus, was nicht ohne Folgen für die weitere Entwicklung der Gemeinschaft blieb.

Die Problematik der Untersuchung erfordert zunächst eine Differenzierung zwischen Auslöser und Ursache der Politik des leeren Stuhls. Während die Ursachen in der Konfrontation unterschiedlicher Ansätze bezüglich der Gestaltung der europäischen Einigung zu suchen sind, fand sich der Auslöser in Form von weitreichenden Vor-

13 Zitiert nach Bellers, Jürgen, Integration, in: Woyke, Wichard (Hrsg.), Handwörterbuch Internationale Politik, Opladen 1990, S. 216

14 Vgl. Bellers, a.a.O. S. 216

schlägen der Kommission zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik. Bei der Agrarpolitik handelt es sich daher um einen wichtigen Aspekt der vorliegenden Untersuchung, findet sich doch in ihr ein stetes politisches Druckmittel, um eigene Interessen durchzusetzen und entwickelte sie sich damals zum Aufhänger einer schwerwiegenden Krise der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Handelte es sich bei der gemeinsamen Agrarpolitik um den Auslöser der Krise, bedarf es jetzt einer genauen Betrachtung der ihr zugrunde liegenden Ursachen.

Es zeigte sich schon gleich zu Beginn der EWG, dass es innerhalb der Gemeinschaft differenzierte Ansichten darüber gab, wie mit der weiteren europäischen Einigung zu verfahren sei.

Die einen erkannten in dem Vertrag über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft nicht nur eine wirtschaftliche Integration, sondern auch eine politische Komponente mit der Gemeinschaft als Keimzelle für einen europäischen Bundesstaat. Die Supranationalität wurde dabei als eine „übergangsweise und vorübergehend bestehende Form zwischen Nationalstaat und Bundesstaat“¹⁵ begriffen. Prominenter Vertreter dieser Denkrichtung war Walter Hallstein, Präsident der Kommission der EWG, der in seinem Werk „Die Europäischen Gemeinschaft“ niederschrieb, „dass in Europa eine Föderation angestrebt wird, ein Bundesstaat.“¹⁶ Daneben gab es noch diejenige, welche den Weg zur europäischen Einigung anders beschritten wissen wollten und ihre eigenen Ideen entwickelt hatten, wie der französische Staatspräsident Charles de Gaulle.

Hallstein und de Gaulle werden gerne als Galionsfiguren von diametralen Europakonzeptionen dargestellt, zwischen denen es 1965 zu einer „verhängnisvollen Konfrontation“¹⁷ kommen sollte. „Man wird“, so Wilfried Loth, „ihrem Anliegen gewiss am ehesten gerecht, wenn man sie aus dieser Polarisierung herausholt.“¹⁸ Beide waren in ihren

15 Zitiert nach Rosenstiel, Francis, Supranationalität. Eine Politik des Unpolitischen, Köln/Berlin 1964, S. 25

16 Zitiert nach Hallstein, Walter, Die Europäischen Gemeinschaft, Düsseldorf/Wien 1973, S. 11

17 Zitiert nach Loth, Hallstein und de Gaulle. Eine verhängnisvolle Konfrontation, a.a.O. S. 171

18 Zitiert nach ebd. S. 188

Zielvorstellungen nicht so weit voneinander entfernt, wie es auf den ersten Blick den Anschein hatte. Ihnen gemeinsam war die Erkenntnis Europa zu einigen, da beide wussten, dass die europäischen Staaten allein, sowohl politisch als auch wirtschaftlich, zu schwach waren, eine bedeutende Rolle in der Weltpolitik zu spielen. Weder war Hallstein der vaterlandlose Technokrat, der in seinem Streben nach einem europäischen Bundesstaat die Nationalstaaten aufgehoben wissen wollte, noch wird dem Denken de Gaulles der „Mythos vom Nationalisten [...], dem Gegner einer supranationalen europäischen Integration, der die ‚force de frappe‘ und den Rückzug aus der NATO für das Nonplusultra autonomer Außenpolitik hielt“¹⁹ gerecht, zeigt sich doch hier eine Verklärung der europäischen Dimension der Konzeption de Gaulles durch eine zu einseitige Betrachtungsweise. Das führte dazu, dass die Beweggründe der De Gaulleschen Rhetorik in Bezug auf das Nationale missgedeutet wurden und somit die wahren Intentionen des Generals im Hinblick auf Europa in den Hintergrund gerieten.

Was Hallstein und de Gaulle freilich unterschied, war weniger die finale Struktur eines geeinten Europas, als vielmehr der Ansatz, wie es zu erreichen sei.

Es ist notwendig die Europakonzeptionen beider im Vorfeld zu klären, ergibt sich doch daraus ein Verständnis für ihre Handlungsweisen im Zuge der in dieser Arbeit zu untersuchenden Ereignisse.

1.4.1. Walter Hallstein

Walter Hallstein sah in seiner Aufgabe als Präsident der Kommission der EWG von Anfang an mehr als nur etwas Ökonomisches und Verwaltungstechnisches. Für ihn stellte sein Amt auch die Richtlinie auf, sich um die politische Einheit Europas zu bemühen, was auch in seinen europäischen Reden immer wieder erkennbar zum Vorschein trat.

Europa war für Hallstein keine neue Kreation, sondern eine Wiederentdeckung, da der Gedanke der europäischen Einigung bereits seit tausend Jahren existent war.²⁰ Die Einheit Europas sei im Bereich der

¹⁹ Zitiert nach Loth, De Gaulle und Europa. Eine Revision, a.a.O. S. 629

²⁰ Vgl. Hallstein, Die Europäische Gemeinschaft, a.a.O. S. 11

Kultur eine geschichtliche Tatsache, die Akzentverschiebung auf das Nationale würden jedoch die Europäer selbst vollziehen.²¹ Er wandte sich gegen einen „dogmatisch verengten Nationalbegriff“ und betonte, dass die Befürworter einer europäischen Föderation, eines europäischen Bundesstaates, keine „vaterlandslosen Gesellen“ seien, sondern neben ihrem nationalen Herkunftsland noch „ein größeres Vaterland“ kennen würden, welches Europa sei.²²

Hallstein propagierte nicht die Auflösung der Nationen in einer übergeordneten Gemeinschaft, sondern sprach von der Vielfalt Europas. Die Gemeinschaft solle ja nicht die Staaten ersetzen, nicht an ihre Stelle treten, als sie vielmehr zu einer gesicherten Gemeinschaft zusammenführen.²³ „Im Bundesstaat aber bestehen die Gliedstaaten weiter, und zwar nicht bloß auf dem Papier. Sie werden nicht durch das größere Gemeinwesen aufgehoben.“²⁴

Das Nationalgefühl und das Nationalbewusstsein, sagte er, würden ohnedies nicht das bleiben, als was sie in der europäischen Überlieferung erschienen. Sie würden differenzierter sein, die Unbedingtheit verlieren, die die Vergötzung in der Vergangenheit erzeugt habe. Die Nation werde ihre monolithischen Züge verlieren.²⁵

Walter Hallstein war Realist genug den politischen und wirtschaftlichen Zusammenbruch Europas, der durch die Weltkriege hervorgerufen worden war, zu erkennen. Gleichzeitig war er aber der Überzeugung, dass dieser Tatbestand durch eine neue Politik kompensiert werden könne.²⁶

Das alte europäische System des Gleichgewichtes der Kräfte, so Hallstein, hatte endgültig nach dem Zweiten Weltkrieg seine Gültigkeit verloren, weil es „die einzige Prüfung nicht bestanden hatte, die im 20. Jahrhundert wahrhaft verbindlich ist: [Es] hatte sich als unfähig erwie-

21 Vgl. Rede Hallsteins vor der Europäischen Kulturstiftung am 13. Dezember 1958 in Mailand, in: Oppermann, Thomas (Hrsg.), Walter Hallstein. Europäische Reden, Stuttgart 1979, S. 93ff.

22 Vgl. Hallstein, Die Europäische Gemeinschaft, a.a.O. S. 12

23 Vgl. Rede Hallsteins vor dem Kongress Europäischer Föderalisten in Wiesbaden am 9. Januar 1959, in: Oppermann, a.a.O. S. 108

24 Zitiert nach Hallstein, Die Europäische Gemeinschaft, a.a.O. S. 11f.

25 Vgl. Hallstein, Die Europäische Gemeinschaft, a.a.O. S. 13

26 Vgl. Loch, Theo M., Wege nach Europa. Walter Hallstein und die junge Generation. Andernach/Hangelar 1967, S. 14

sen, den Frieden zu wahren.“²⁷ Die neue Ordnung bestand nun darin, gemeinsame Interessen auch gemeinsam zu verwalten, wodurch ein stabiles Gleichgewicht entstehen sollte, was Hallstein „das politische Wesen des Vorganges auf dem europäischen Kontinent“²⁸ nannte. Hallstein fasste diese elementare Formel in einer Rede vor den europäischen Föderalisten am 9. Januar 1959 in Wiesbaden zusammen:

„Wer sich anschickt, über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als Schritt zur europäischen Einheit zu sprechen, und insbesondere, wer es heute und hier tut, wird sich darüber klar sein müssen, dass das Wort Einheit hier in einem besonderen Sinne gemeint ist, nämlich im Sinne einer politischen Einheit. [...] Einheit, weil jeder einzelne der europäischen Staaten für sich allein zu klein ist, um ein beachtliches Potential in das Zusammenwirken der politischen Weltkräfte einzubringen, weil die Zusammenfassung der Völker Europas allein die Größe des politischen Potentials gewährleistet, über das man heute verfügen muss.“²⁹

Hier ließ sich erkennen, dass für Hallstein die politische Einigung Europas einen hohen Stellenwert hatte. Im September 1959 bezeichnete er vor dem Europäischen Parlament die Schaffung der EWG als ein Politikum und erklärte, dass ihr letzter Sinn darin liege, „die politische Einheit Europas zu fördern.“³⁰

In seiner Rede im Wirtschaftswissenschaftlichen Club vom 19. Februar 1965 bewies er schließlich mit deutlichen Worten, „dass er nicht als Beamter, sondern als Politiker nach Brüssel gegangen“³¹ war.

„Die europäische Einigung ist aber Politik, in welchen Verkleidungen und in welchen Gebieten immer sie erscheint. Das gilt auch für die sogenannte ‚wirtschaftliche Integration‘, entgegen ihrem Namen. Sie ist nicht die Zusammenfassung wirtschaftlicher Vorgänge in Europa; die Europäische Gemeinschaft ist weder Produzent noch Händler, weder Frachtunternehmer noch Versicherung, weder Konsumgenossenschaft noch Gewerkschaft. Sie ist die Zusammenfassung der Politiken der sechs Mitgliedsländer, die die Bedingungen des Wirtschaftens bestimmen. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist die erste Hälfte der soviel genannten ‚Politi-

27 Zitiert nach Hallstein, Die Europäische Gemeinschaft, a.a.O. S. 17

28 Zitiert nach ebd. S. 17

29 Zitiert in: Oppermann, a.a.O. S. 103 u. S. 106

30 Vgl. Siegler, Heinrich von, Dokumentation der Europäischen Integration, Band I: 1946–1961, unter besonderer Beachtung des Verhältnisses EWG -EFTA, Bonn/Wien/Zürich 1961, Dokument 280, S. 305

31 Zitiert nach Loch, a.a.O. S. 16

schen Union', nämlich die innenpolitische: sie ist die wirtschafts- und sozialpolitische Union.'³²

Nach Hallstein besaß diese politische Union einen föderalen Charakter, wobei „föderal“ mit der bundesstaatlichen Ordnung gleichzusetzen war, zu der die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft eine Zwischenstation darstellte. Die Gemeinschaft selbst sei weder eine Föderation, weil sie kein Staat sei. Noch sei sie eine Konföderation, da sie öffentliche Gewalt unmittelbar über den Bürger ausübe.³³ Die Verschmelzung eines Teiles der Souveränität der Mitgliedstaaten und seine Unterstellungen unter die gemeinschaftlichen Organe, in denen die Länder selbst ein entscheidendes Wort sprechen, kennzeichnete Hallstein als einen „föderalen“ Ansatz. Dabei sei aber zu vermeiden, dass damit die Staatseigenschaft der Gemeinschaft behauptet würde. Zum Staat gehöre die Allzuständigkeit, während die Gemeinschaft nur bestimmte, im Vertrag niedergelegte Zuständigkeiten genieße. „Föderal“ würde in dieser Hinsicht nur bedeuten, dass die Gemeinschaft mit dem Bundesstaat die Eigenschaft gemein hätte, dass bestimmte Teile der Staatsgewalten in einem Verein mit anderen zusammengelegt und einer eigenen, vom Gliedstaat, verschiedenen Organisation übertragen worden seien. Insofern sei die Gemeinschaft bundesstaatsähnlich.³⁴ Man sei aber weit davon entfernt zu bestreiten, so Hallstein weiter, dass noch mehr zu tun bleibe, nämlich die Ausdehnung auf andere, die sogenannten eigentlichen politischen Gebiete (namentlich Außen- und Sicherheitspolitik). Zunächst sei es jedoch vorgezogen worden, die Eini-gung schrittweise zu vollziehen, nach dem Maß der Möglichkeiten, und nicht nach dem Grundsatz „alles oder nichts“ auf den Tag zu warten, da die ganze Föderation auf einen Schlag geschaffen werde, und der dann der Sankt-Nimmerleinstag-Tag werden könnte.³⁵

Hallstein ging es um die Grundlegung einer europäischen Politik, „für die er eigenständige europäische Institutionen für unverzichtbar

32 Zitiert nach Hallstein, Walter, Die echten Probleme der europäischen Integration, in: Schneider, Erich (Hrsg.), Kieler Vorträge, Neue Folge 37, Kiel 1965, S. 3

33 Vgl. Hallstein, Walter, Der unvollendete Bundesstaat. Europäische Erfahrungen und Erkenntnisse, Düsseldorf/Wien 1969, S. 41; ders., Die Europäische Gemeinschaft, a.a.O. S. 11

34 Vgl. Hallstein, Der unvollendete Bundesstaat, a.a.O. S. 40f.

35 Vgl. Hallstein, Der unvollendete Bundesstaat, a.a.O. S. 43

hielt.³⁶ Dabei hielt er es für angebracht stufenweise vorzugehen.³⁷ Der Behauptung, dass in einem „supranational“ verfassten Europa die vorhandenen Nationalstaaten der Zerstörung preisgegeben seien, widersprach er, indem er diese als falsch, unlogisch und lebensfremd bezeichnete.³⁸ Um diesen Einwand zu zerstreuen, wies Hallstein auf die Notwendigkeit der Vielfalt Europas hin. Aus Europa solle kein Schmelztiegel werden. Was man bewahren wolle, sei der Reichtum und die Verschiedenheit der Charaktere, der Anlagen, der Bekenntnisse, der Gewohnheiten, der Sitten. Was man beseitigen wolle, sei das Trennende, der Gebrauch der Kräfte, der Überlegenheiten gegeneinander, das Zerstörerische im Nebeneinander der verschiedenen Individualitäten.³⁹

Aufgrund seiner juristischen Kompetenz entwickelte Hallstein den Gedanken der Rechtsgemeinschaft. Für ihn war die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Schöpfung des Rechts, somit der Vertrag von Rom und die anderen Gründungsverträge ein Schöpfungsakt, der neue Persönlichkeiten in Form der Gemeinschaften und eine eigene Rechtsordnung geschaffen habe.⁴⁰ Daraus ergab sich für Hallstein die zweite Feststellung, dass es sich bei der Gemeinschaft um eine Rechtsquelle handle, und der Vertrag als Verfassung die Ziele der Gemeinschaft, die Antriebsorgane und einen Zeitplan bestimme. Obwohl die Gemeinschaft kein Staat sei, verfüge sie doch wie ein Staat über Gesetzgebungs-, Vollziehungs- und Rechtsprechungsgewalt.⁴¹ Schließlich war für Hallstein die Gemeinschaft auch eine Rechtsordnung, ein geschlossenes System von Rechtssätzen, geschaffen durch den Vertrag und Akte der Organe.⁴²

Der Präsident der Kommission zog daraus folgenden Schluss, dass die Gemeinschaft aufgrund der Verfassungsstruktur ein präföderales Gebilde sei, welches ebenfalls wie ein Staat über Mechanismen zur

36 Zitiert nach Groeben, Hans von der, Walter Hallstein als Präsident der Kommission, in: Loth/Wallace/Wessels, Walter Hallstein der vergessene Europäer, a.a.O. S. 123

37 Vgl. ebd. S. 123

38 Vgl. Hallstein, Der unvollendete Bundesstaat, a.a.O. S. 39

39 Vgl. Hallstein, Die Europäische Gemeinschaft, a.a.O. S. 12

40 Vgl. Hallstein, Der unvollendete Bundesstaat, a.a.O. S. 33

41 Vgl. ebd. S. 33f.

42 Vgl. Hallstein, Der unvollendete Bundesstaat, a.a.O. S. 35

Kontrolle der Kräfte verfüge, etwa der Verantwortlichkeit der Kommission gegenüber dem Parlament, welches sie zum Rücktritt zwingen könne. Das Verfassungsleben der Gemeinschaft sei einer dynamischen Entwicklung unterworfen, was zu einer Stärkung des Europäischen Parlamentes führen müsse und werde. Alles in allem entspreche die Rechtsordnung der Gemeinschaft den elementaren Grundsätzen einer freiheitlich-demokratischen Verfassung.⁴³

Diese hier wiedergegebenen Grundsätze in der Denkweise Walter Hallsteins spielten im Zusammenhang mit der Krise von 1965 eine wesentliche Rolle.

Die Kollegen in der Kommission ließen Hallstein bei seinen politischen Erklärungen genügend Spielraum, auch wenn einige der Ansicht waren, dass der Zeitpunkt für zu weitreichende politische Zielsetzungen noch nicht gekommen war.⁴⁴ So auch Hallsteins ehemaliger Kollege Marjolin, der unwillkürlich dem Gedanken eines europäischen Bundesstaates zuneigte, aber ebenso unwillkürlich fühlte, dass er noch nicht auf der Tagesordnung stand.⁴⁵

1.4.2. Charles de Gaulle

Charles de Gaulle sah die Einigung Europas als eine Notwendigkeit an, um den Frieden zu wahren und nicht zwischen die Mühlsteine der durch den Zweiten Weltkrieg geschaffenen Nachkriegsordnung zweier verschiedenartiger Systeme zu geraten.⁴⁶

De Gaulles Vision eines geeinten Europas gestaltete sich sowohl im historisch-kulturellen als auch im geographischen Kontext als ein Europa „zwischen Spitzbergen und Sizilien, zwischen Gibraltar und dem Ural« [...].“⁴⁷ Am 21. November 1959 erklärte de Gaulle in Straßburg, dass Europa das Schicksal der Welt in seiner Gesamtheit vom Atlantik

43 Vgl. Hallstein, Der unvollendete Bundesstaat, a.a.O. S. 36ff.

44 Vgl. Groeben, Hans von der, Walter Hallstein als Präsident der Kommission, a.a.O. S. 123

45 Vgl. Marjolin, Robert, Meine Leidenschaft Europa. Baden-Baden 1988, S. 352

46 Vgl. Kapferer, Reinhard, Charles de Gaulle. Umriss einer politischen Biographie, Stuttgart 1985, S. 191

47 Zitiert nach ebd. S. 191

zum Ural entscheiden [...] werde.⁴⁸ Und am 31. Mai 1960 sprach er in einer Rundfunk- und Fernsehansprache über die Aussichten einer europäischen Entente vom Atlantik zum Ural.⁴⁹ Diese Vision de Gaulles hatte angesichts der politischen Ereignisse um Glasnost und Perestroika, der deutschen Wiedervereinigung und dem Zusammenbruch des Ostblocks einen „prophetischen Charakter“⁵⁰, doch war zum damaligen Zeitpunkt das Erreichen dieser Vision durch den Aufbau des sowjetischen Machtblocks vorerst unerreichbar.

De Gaulle sah die machtpolitische Konstellation, die nach dem Krieg entstanden war, insbesondere als ein Ergebnis der Konferenz von Jalta an. Doch betrachtete er diesen Zustand als vorübergehend, war er doch überzeugt, dass sich die zwei ideologischen Lager im Laufe der Zeit überleben würden.⁵¹ Auf den Ostblock bezogen war sich de Gaulle „sicher (und er ist es immer geblieben), dass diese einerseits mit tyrannischen Mitteln, andererseits mit der Beschwörung der deutschen Gefahr begründete Herrschaft ihre Existenzberechtigung sowohl für den Herrscher wie für die Beherrschten verlieren würde, wenn Deutschland keine Bedrohung mehr darstellte. Diesen Moment gelte es mit aller Zähigkeit vorzubereiten. Denn dann würden sich der nationale Wille und die den Menschen eingeborene Sehnsucht nach Freiheit mit der Macht eines Naturgesetzes durchsetzen.“⁵²

Entsprechend äußerte er sich in einer Pressekonferenz am 10. November 1959, dabei die DDR mit „Preußen und Sachsen“ umschreibend:

„Zweifelloos verliert das seit zweiundvierzig Jahren in Russland bestehende kommunistische Regime, das mit seiner ganzen Ideologie im Gegensatz zum Westen steht, von seiner Virulenz unter dem starken Streben des

48 Vgl. Archiv der Gegenwart, Jahrgang 1959, S. 8071

49 Vgl. Archiv der Gegenwart, Jahrgang 1960, S. 8428

50 Zitiert nach Lucas, Hans-Dieter, Europa vom Atlantik zum Ural. Europapolitik und Europadenken in Frankreich der Ära de Gaulle (1958–1969), Bonn/Berlin 1992, S. 4

51 Vgl. Schwarz, Jürgen, Grundzüge der Ostpolitik de Gaulles, insbesondere in den Jahren 1958–1963, in: Morsey, Rudolf/Reppen Konrad (Hrsg.), Adenauer Studien III. Untersuchungen und Dokumente zur Ostpolitik und Biographie, Mainz 1974, S. 99

52 Zitiert nach Zieburg, Gilbert, Frankreich. Theorie und Praxis der Fünften Republik, in: Internationale Politik 1958–60, S. 292